

Satzung vom 11.05.2022

Präambel

Überfluss und Mangel sind Phänomene unserer Gesellschaft.
Während auf der einen Seite große Mengen einwandfreier Lebensmittel vernichtet werden, leiden auf der anderen Seite viele Menschen unter Armut und Entbehrung. Die Tafel Ratingen e.V. hat es sich aus humanitärer und/oder christlicher Nächstenliebe zum Ziel gesetzt, diese Missstände zu mildern, Ressourcen zu schonen und Menschen in Not ausgleichend und regelmäßig zu unterstützen. Für uns hat die Verwendung von Lebensmitteln Vorrang vor deren Vernichtung. Ziel unseres Vereins ist es daher, qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel und sonstige Güter des täglichen Bedarfs, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr für den Verkauf bestimmt sind. Menschen in Not zukommen zu lassen.

Die Tafel Ratingen e.V. setzt sich für Menschen und Ideen im Rahmen seines bürgerschaftlichen Engagements ein, sein Angebot richtet sich an alle bedürftigen Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder ihres Glaubens. Der Verein ist den Grundsätzen und dem Leitbild des Bundesverbandes der Tafel Deutschland e.V. verpflichtet.

Soweit in dieser Satzung geschlechtsbezogene Bezeichnungen verwendet wurden, wurde zur besseren Lesbarkeit einheitlich das generische Maskulinum verwendet; angesprochen sind jedoch alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Tafel Ratingen e.V.", (im Folgenden Verein).
- 2. Er hat seinen Sitz in Ratingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Zweck des Vereins ist aus humanitärer und/oder christlicher Nächstenliebe die Unterstützung bedürftiger Menschen. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass vornehmlich gespendete Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs gesammelt und zur Verfügung gestellt werden. Die Ermittlung der Bedürftigkeit orientiert sich an den



einschlägigen Vorschriften des Sozialrechts unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder und Helfer sind ehrenamtlich und uneigennützig tätig; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- 3. Für Verwaltungsaufgaben kann Hilfspersonal angestellt werden, soweit das erforderlich und den Umständen nach vertretbar ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins ausdrücklich an. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste bei unbekanntem Aufenthalt oder Tod.
- 2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden ist; bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Wird die Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.
- 4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand befindet und diese trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.



§ 6 Beiträge

- 1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
- Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in der Geschäftsstelle bekanntgegeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann auch in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- 3. Die Mitglieder werden zur Versammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich beantragt; die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 5. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von



- mindestens 5 Mitgliedern, bei Wahlen auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds, erfolgt eine schriftliche und geheime Abstimmung.
- 7. Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet; das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb einer 4-Wochen-Frist schriftlich beanstandet wird. Eine Anfechtung der gefassten Beschlüsse ist ebenfalls nur innerhalb einer Frist von vier Wochen möglich.
- 8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Rechnungsprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 2. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in den letzten zwei Jahren angehört haben. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und an keinerlei andere Weisungen gebunden.
- 3. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, das gesamte Rechnungswesen, insbesondere den jeweiligen Jahresabschluss auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu nehmen und die Pflicht, auf erkannte Mängel hinzuweisen und deren Behebung zu überwachen.
- 5. Sie können gegebenenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 10 Vorstand

- 1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils 2 Mitglieder sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch eine Regelung innerhalb der Geschäftsordnung des Vorstandes, Ämterdoppelungen sind möglich. Diese Geschäftsordnung wird in der jeweils gültigen Fassung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- 3. Dem erweiterten Vorstand können der amtierende Pfarrer der Kirchengemeinde "St. Peter und Paul" als geborenes Mitglied und außerdem ein Beisitzer angehören. Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer



Abberufung oder bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen; dies kann auch in Form der Personalunion erfolgen, Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder in Gesamtheit gewählt werden.

- 5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke, die Führung und Förderung des operativen Betriebes und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 6. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form durchgeführt werden. Der Vorstand ist weiter berechtigt, Beschlussfassungen im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
- 7. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
- 9. Auf die Geschäftsführung des Vorstands findet der § 670 BGB Anwendung.

§ 11 Datenschutz

- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse einschließlich Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, seinem Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf.
- 2. Diese personenbezogenen Informationen werden in EDV-Systemen gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist



- dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 7. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 12 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist Ratingen. Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen sind die für Ratingen zuständigen Gerichte.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - den Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Ratingen;
 - die NeanderDiakonie GmbH, Mettmann;
 - die Stiftung des THW, Berlin;
 - die Hospizbewegung Ratingen e.V., die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Liquidator ist der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt.